

**Standesbegehren Thalmann-Kirchberg / Widmer-Mosnang:
«Solidarische Lösung im Flüchtlingswesen**

Im Kanton St.Gallen werden die Flüchtlinge nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner solidarisch auf alle Gemeinden verteilt. Diese Aufgabe hat der Kanton St.Gallen der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten (VSGP) übergeben. Innerhalb dieser Organisation ist wiederum der Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) für die Umsetzung zuständig. Pro 1'000 Einwohner muss aktuell im Kanton St.Gallen eine Gemeinde neun Personen aufnehmen.

Gemäss aktueller Gesetzgebung dürfen anerkannte Flüchtlinge den Kanton nicht frei wählen. Sind Flüchtlinge einem Kanton zugeteilt, können sie erst umziehen, wenn der neue Kanton diesem Wohnortswechsel zustimmt. Diese auf nationaler Ebene akzeptierte und auch gut funktionierende Lösung soll nun auch auf Ebene der Gemeinden eingeführt werden. Flüchtlinge sollen ihren Wohnsitz innerhalb eines Kantons nur wechseln können, wenn die neue Gemeinde diesem Wechsel zustimmt. Ein Grund für eine ablehnende Beurteilung kann sein, dass der Flüchtling und dessen Familie wirtschaftlich noch nicht selbstständig und somit noch auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Zurzeit ist feststellbar, dass einzelne Gemeinden einen völligen Überhang an Flüchtlingen haben. Nimmt man den vorgesehenen Verteilschlüssel als Basis, sind es beispielsweise in der Gemeinde Kirchberg 50 Prozent zu viel, während andere Gemeinden entsprechend weniger Flüchtlinge betreuen. Nach Ablauf von fünf beziehungsweise nach sieben Jahren seit der Einreise in die Schweiz läuft die Finanzierung durch den Bund aus. Für die Sozialhilfe aller Flüchtlinge, die bis dann noch nicht wirtschaftlich selbständig sind, muss die Wohnsitzgemeinde aufkommen. Dies kann für eine Gemeinde und deren Steuerzahlende sehr teuer zu stehen kommen. Eine überproportional belastete Gemeinde muss überproportionale Anstrengungen leisten im Bereich Infrastruktur (wie z.B. Schulraum) und an personellen Ressourcen für die Betreuung und Integrationsarbeit, die weit über die Auszahlungen der Sozialhilfe hinausgehen. Flüchtlingskinder beanspruchen in der Regel vor allem in der Schule in der Betreuung viel mehr Zeit als andere Kinder. Alle diese Kosten werden durch den soziodemografischen Lastenausgleich bei weitem nicht gedeckt. Es geht jedoch nicht nur um die Kosten, sondern um solidarische Integrationsarbeit.

Integration ist eine vielschichtige gesellschaftliche Aufgabe, die nicht durch einen Finanzausgleich geregelt werden kann. Eine grosse Mehrheit der Bevölkerung steht hinter einem solidarischen Vorgehen. Zudem gibt es in der Schweiz und im Kanton St.Gallen keine Gemeinde, in der man nicht gut leben kann.

Damit die solidarische Verteilung der Flüchtlinge auf alle Kantone und Gemeinden wirklich zum Tragen kommt, müssen die Niederlassungsbestimmungen wie beschrieben angepasst werden. Dies unterstützt gleichzeitig eine für beide Seiten verbindlichere und damit auch effektivere Integration.

Das Präsidium wird eingeladen, bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt einzureichen:

Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, die eidgenössische Gesetzgebung dahingehend anzupassen, dass anerkannte Flüchtlinge, die von der Sozialhilfe abhängig sind, ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons nur mit Zustimmung der neuen Wohngemeinde wechseln können.»